

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 531

Datum: 14.07.2005

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung
der Universität Hohenheim**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 531

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Strukturreferat

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 13.07.2005 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung (KGE) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim. Diese ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Vorstand der Universität Hohenheim zugeordnet, der auch die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung stellt ein fakultätsübergreifendes Forschungs- und Lehrzentrum dar.
- (3) Wesentliche Ziele sind Forschungen zum Themengebiet Gender und Ernährung zu betreiben, wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, Lehre zu genderspezifischen Themen anzubieten, ein fakultätsübergreifendes Vertiefungsfach Gender und Ernährung zu etablieren, die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern sowie eine Kommunikationsstrategie zu entwickeln.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Kompetenzzentrum Gender und Ernährung können alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität Hohenheim werden, die konkrete Forschungsprojekte zu genderspezifischen Themen durchführen. Die Mitgliedschaft ist an die Laufzeit des Projekts gebunden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an das Direktorium zu richten.
- (2) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen anderer Universitäten und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die konkrete Forschungsprojekte zu genderspezifischen Themen durchführen, können für die Laufzeit des jeweiligen Projekts einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an das Direktorium zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch die Erklärung gegenüber dem Direktorium,
 - durch Beschluss des Direktoriums oder
 - durch Beendigung des Projekts.

- (4) Gegen die Entscheidungen des Direktoriums, die die Mitgliedschaft im KGE betreffen, steht der betroffenen Person ein Widerspruchsrecht zu. Dieses Widerspruchsrecht ist gegenüber dem Senat der Universität Hohenheim geltend zu machen, der die abschließende Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied oder die Beendigung der Mitgliedschaft trifft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung haben das Recht, das Kompetenzzentrum nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können.

§ 4 Organe

Organe des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung sind das Direktorium, die Leiterin/der Leiter, der Wissenschaftliche Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Direktorium

- (1) Dem Direktorium gehören als geborene Mitglieder des KGE an:
1. die Leiterin/der Leiter
 2. die Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber der folgenden Professuren:
 - Ernährungsphysiologie und Genderforschung (Fakultät Naturwissenschaften)
 - Gender und Ernährung (Fakultät Agrarwissenschaften)
 - Land- und Agrarsoziologie mit Genderforschung (Fakultät Agrarwissenschaften)
 - Haushalts- und Konsumökonomik sowie Genderökonomik (Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)
- (2) Das Direktorium trifft sich mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung. Bei den Sitzungen des Direktoriums können sich die Mitglieder des Direktoriums durch eine/einen ihnen zugeordnete/zugeordneten wissenschaftliche/wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten lassen.
- (3) Der Vorsitz des Direktoriums obliegt der Leiterin/dem Leiter des Kompetenzzentrums für Gender und Ernährung.
- (4) Das Direktorium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- (5) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:
1. Die Verwirklichung der Aufgaben des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung gemäß § 1 Abs. 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und die Repräsentation des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung nach innen und außen.
 2. Die Beschlussfassung über die Mitteleinwerbung für das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung.
 3. Die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die dem Kompetenzzentrum Gender und Ernährung zugewiesen sind.
 4. Die Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.

5. Die Prüfung des Jahresberichts der Leiterin/des Leiters und die Weiterleitung des Berichts an das MWK jeweils bis zum 01.01. des nachfolgenden Jahres für die Dauer der Förderung durch das MWK.
 6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ende der Mitgliedschaft.
- (6) Das Direktorium hat das Recht, dem Senat die Abbestellung der Leiterin/des Leiters vorzuschlagen, wenn drei der Direktoriumsmitglieder dies aufgrund schwerwiegender Verfehlungen der Leiterin/des Leiters beschließen. Wird durch den Senat die Abbestellung der Leiterin/des Leiters beschlossen, so wird durch diesen Beschluss das dienstälteste Direktoriumsmitglied mit der Leitung des KGE kommissarisch betraut.

§ 6 Leiterin/Leiter

- (1) Die Leitung des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung liegt bei der Professur Gender und Ernährung.
- (2) Die Leiterin/der Leiter vertritt das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität und nach außen.
- (3) Der Leiterin/dem Leiter sind folgende Aufgaben übertragen:
 1. Die Einberufung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung.
 2. Der Vorsitz im Direktorium und den Mitgliederversammlungen.
 3. Die Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums und der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung der Organe des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung und des Senats über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung betreffenden Angelegenheiten.
 4. Die Überwachung der Verwendung der dem Kompetenzzentrum Gender und Ernährung zugewiesenen Ressourcen.
 5. Die Erstellung eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung.
- (4) Ihr/Ihm obliegen - unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung - insbesondere folgende weitere Aufgaben: Die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung bilden die Mitgliederversammlung. Sie nimmt den Jahresbericht der Leiterin/des Leiters entgegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Leiterin/vom Leiter einberufen.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leiterin/des Leiters den Ausschlag.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann zu den in § 1 Abs. 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung genannten Zielen Vorschläge machen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung und zur Beratung des Direktoriums wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Zur Wahrung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im und die Lehre des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung zu informieren.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:
 - a. mindestens drei, höchstens fünf Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik,
 - b. die Leiterin/der Leiter des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung mit beratender Stimme.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat wird auf Vorschlag des Direktoriums durch den Senat bestellt. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat wird auf drei Jahre bestellt. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

§ 9 Benutzungsordnung

Die Einrichtungen des Kompetenzzentrums Gender und Ernährung und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gem. § 3 LHG zur Verfügung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart-Hohenheim, 14.07.2005



Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
- Rektor -